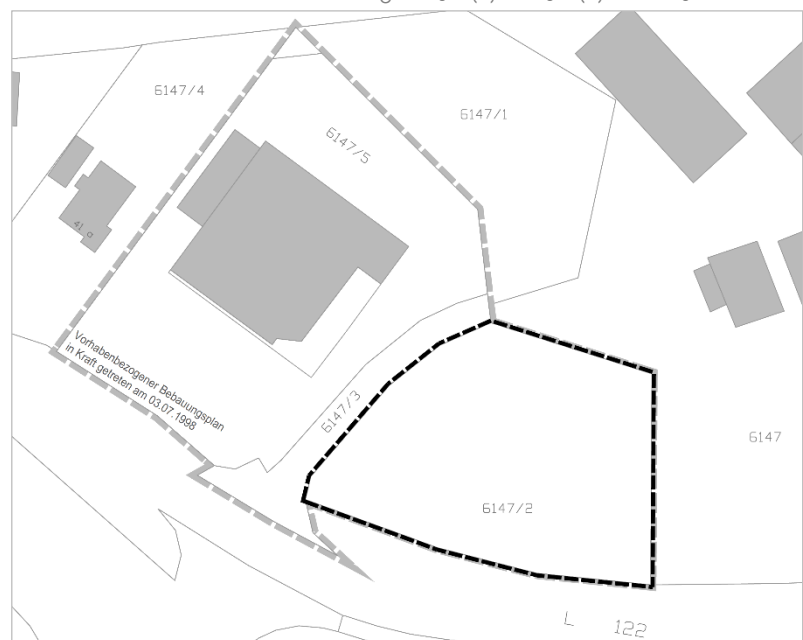


1. Änderung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
und der örtlichen Bauvorschriften
„Vorhaben- und Erschließungsplan
für die Grundstücke
Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3
auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“
(Autohaus Gutmann)

Satzungen
Planzeichnung
Begründung
Umweltbelange
Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 28.07.2026
Fassung: Offenlage
gem. § 3 (2) und § 4 (2) i. V. m. § 13a BauGB



SATZUNGEN DER GEMEINDE EHRENKIRCHEN

über

- a) die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann) und**
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann).**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen hat in der öffentlichen Sitzung am _____

- a) die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann) und
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann)

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften jeweils als Satzung beschlossen:

- (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 16.03.2026 (GBl. 2026 Nr.44)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann) ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Deckblatt vom _____). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann) in der Fassung vom 03.06.1998 wird durch das Deckblatt der 1. Änderung in Teilen überlagert.

§ 2

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann) der Gemeinde Ehrenkirchen, vom 03.06.1998 (Datum der Rechtskraft).

§ 3

Inhalt der Änderung

Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (zeichnerischer Teil) werden für den Änderungsbereich durch ein Deckblatt geändert.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) werden für den Änderungsbereich wie folgt unter 1. Planungsrechtliche Festsetzungen in der Ziffer 1.2, 1.4, 1.6, 1.7. und 1.8 geändert.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.2 Garagen- und Stellplatzanordnung

~~Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind vorrangig auf den im VEP dargestellten Flächen zulässig.~~

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Offene Stellplätze können innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der hierfür ausgewiesenen Zonen (ST) gemäß Planzeichnung zugelassen werden.

1.4 Maß der baulichen Nutzung

Im GEE darf die Grundflächenzahl (GRZ) durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Hofflächen bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ 1,0 überschritten werden.

1.6 Pflanzgebot

~~Das Pflanzgebot ergibt sich aus den Festsetzungen im VEP bzw. Grünordnungsplan.~~

Entsprechend dem Eintrag im zeichnerischen Teil sind heimische, landschaftstypische Laub- oder Obstbäume gemäß der Pflanzliste 1 zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zulässig sind standortgerechte, in Ehrenkirchen heimische, landschaftstypische Laub- oder Obstbaumarten aus dem Naturraum 201 (Markgräfler Hügelland) und dem Vorkommensgebiet 5.1 (Quelle: Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg, LUBW 2024). Die Bäume müssen zum Pflanzzeitpunkt einen Stammumfang von mindestens 16 cm aufweisen, 3x verpflanzt und als Hochstamm ausgebildet sein.

Die privaten Grünflächen sind auf mindestens 100 m² mit heimischen, landschaftstypischen Sträuchern gemäß der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Die Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zulässig sind standortgerechte, in Ehrenkirchen heimische, landschaftstypische Strauch- bzw. Gehölzarten aus dem Naturraum 201 (Markgräfler Hügelland) und dem Vorkommensgebiet 5.1 (Quelle: Gebiets-eigene Gehölze in Baden-Württemberg, LUBW 2024). Die Sträucher müssen eine Höhe zum Pflanzzeitpunkt von mindestens 60 cm aufweisen und 2x verpflanzt sein. Die restlichen Flächen der privaten Grünflächen sind als Wiesenflächen anzulegen oder mit Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Das Mahdgut der Grünflächen ist abzuräumen.

Die Fassaden sind entsprechend der vorhabenbezogenen Planung auf einer gesamten Lauflänge von mindestens 20 m und einer Mindesthöhe von 6,20 m über der Geländeoberkante mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen gemäß der Pflanzliste 3 zu begrünen. Je angefangene 2 m Fassadenlänge ist mindestens eine Kletterpflanze zu pflanzen. Die Pflanzen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Pflanzliste 1 – Baumpflanzungen

Laubbäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde

Obstbäume (Beispiele)

Äpfel: Berlepsch, Brettacher, Boskoop, Bittenfelder, Bohnapfel, Berner Rosen, Blumberger Langstiel, Danziger Kantapfel, Florina, Grafensteiner, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Lebel, Jakob Fischer Früh, Kardinal Bea, Leipferdinger, Lausitzer Nelkenapfel, Maunzenapfel, Ontario, Remo, Rote Sternrenette, Rinkel, Sir Prize, Sonnenwirtsapfel, Tränkle Sämling, Winterrambour, Witshire, Rewena

Birnen: Bayerische Würzbirne, Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler Bayerische Weinbirne, Alexander Lucas

Kirschen: Dollenseppler, Langstieler, Johanna

Zwetschgen: Bühler, Hauszwetsche, Mirabelle v. Nancy, Zibarten, Wagenstädter Schnaps-pflaume

Walnuss: Sämling Nr. 26, Nr. 139, Nr. 1247, Weinsberg 1

Pflanzliste 2 – Strauchpflanzungen

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Busch-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide

<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 3 – Fassadenbegrünung

<i>Actinidia</i> in Arten und Sorten	<i>Actinidia</i> in Arten und Sorten
<i>Actinidia arguta</i>	Strahlengriffel
<i>Akebia quinata</i>	Klettergurke
<i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenwinde
<i>Amphelopsis</i> sp.	Scheinrebe
<i>Bryonia</i> sp.	Zaunrübe
<i>Campsis radicans</i>	Klettertrompete
<i>Campsis</i> sp.	Trompetenblume
<i>Celastrus</i> sp.	Baumwürger
<i>Clematis</i> / Hybriden	Waldrebe
<i>Euonymus fortune</i>	Kletterspindelstrauch
<i>Fallopia aubertii</i>	Schlingknöterich
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelieber
<i>Lonicera heckrottii</i>	Feuer-Geißschlinge
<i>Parthenocissus vitacea</i>	Wilder Wein (ohne Haftscheiben)
<i>Polygonum aubertii</i>	Schling-Knöterich
<i>Rosa</i> ssp.	Kletterrosen, Ramblerrosen, ungefüllte Sorten
<i>Rubus fruticos</i>	Gemeine Brombeere
<i>Solanum ducamara</i>	Bittersüßer Nachtschatten
<i>Tamus communis</i>	Schmerwurz
<i>Vitis labrusca</i>	Fuchsrebe
<i>Vitis riparia</i>	Duftrebe
<i>Vitis vinifera</i> in Sorten	Echter Wein
<i>Wisteria floribunda/sinensis</i>	Blauregen

1.7 Wasserdurchlässige Ausgestaltung der Stellplatzflächen

Die Stellplatzflächen sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Rasenwaben, Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen.

1.8 Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Die Beleuchtungen sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Zu verwenden sind UV-anteilarmer Leuchten festgesetzt (sog. Fledermausleuchten, z. B. staubdichte Natriumdampflampen und LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2.000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm). Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Die Leuchtkörper sind so niedrig wie möglich und mit dem Lichtkegel nach unten anzubringen. Wo dies unter Sicherheitsaspekten nicht möglich ist, wird ein Abschaltmechanismus empfohlen. Eine Beleuchtung innerhalb von Gehölzen ist nicht zulässig und die Beleuchtung ist so auszurichten, dass eine Abstrahlung in Gehölze der Umgebung vermieden wird.

Die örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) werden für den Änderungsbereich wie folgt unter 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen in der Ziffer 2.1 und 2.4 geändert.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Gestaltung der Dächer

Dachform: ~~_____~~ Pultdach, Satteldach
Dachneigung: ~~_____~~ Lgb. Nr. 6147/1 5°-12°, Lgb. Nr. 6147/2 5°-30°
Dacheindeckung: ~~Metall- oder Ziegeleindeckung~~
Oberlichter als Toplicht zulässig, max. Höhe 1,0 m

2.1.1 Im GEE sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 5° zulässig. Dachbegrünungen sind zulässig.

2.1.2 Für die Oberflächengestaltung von Dächern und Fassaden sind Wellfaserzement, Dachpappe, Leuchtfarben sowie stark reflektierende Materialien unzulässig. Solarmodule und Fensterflächen sind ausschließlich mit reflexionsarmen Oberflächen bzw. Frontgläsern zulässig.

2.1.3 Holzfassaden sowie begrünte Fassaden sind zulässig.

2.1.4 Bei der Gestaltung der Fassaden und Dächer ist auf die Verwendung von grellen Farben zu verzichten.

2.4 Nutzung erneuerbarer Energien

Die oben aufgeführten Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Gestaltung der Dächer und der Außengestaltung gelten nicht für Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Hinweise (textlicher Teil) werden für den Änderungsbereich wie folgt unter 4. Hinweis in den Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 geändert.

4. Hinweis

Baugrubenaushub

4.1 ~~Erdaushub bis 1,50 m Tiefe ist auf dem Grundstück separat zu lagern.~~

4.2 ~~Erdaushub aus diesen Schichten kann mit Ausnahme von Nutzgärten und Kinderspielflächen zu landschaftsbaulichen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z. B. Sicht- und Lärmschutzwälle, Grünflächen, Geländemodellierungen) innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Planungsgebietes verwendet werden.~~

4.3 ~~Nach Beendigung der Baumaßnahme sollte der kontaminierte Erdaushub innerhalb der Baumaßnahme eingeebnet und dauerhaft eingesät werden.~~

~~4.4 Überschußmassen aus diesen Schichten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung vor einer entsprechenden Verwertung bzw. Deponierung andernorts auf Schwermetalle zu untersuchen. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Deponie ist in diesem Fall der eluierbare Schadstoffanteil zu bestimmen.~~

~~4.5 Aushub aus tieferen Schichten ist frei verwendbar.~~

Als BM-F3 eingestuftes Bodenmaterial kann aufgrund der hohen Belastung nur in bestimmten Verwertungsmaßnahmen mit hohen technischen Anforderungen entsorgt werden. Die verschiedenen konkreten Verwertungsmöglichkeiten sind der Tabelle 8 der ErsatzbaustoffV zu entnehmen.

Zum 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung EBV (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. Die EBV enthält bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen (z. B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbaustoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt. Bei Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial / Baggergut mit ≤ 10 Vol.-% und Bodenmaterial / Baggergut ≤ 10 Vol.-% bis 50 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Materialklassen (z. B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft.

Artenschutz

Reptilien

Vor Beginn der Bauarbeiten müssen im zulässigen Vergrämnungszeitfenster (im Frühjahr Anfang März bis Ende April oder im Herbst von Anfang August bis Anfang Oktober, s. Abbildung 7 der Artenschutzrechtlichen Einschätzung) die als Verstecke nutzbaren Oberflächenstrukturen (Holz- und Materialablagerungen, etc.) im Plangebiet manuell abgetragen werden.

Bis zum Beginn der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass den Reptilien keinerlei Versteckmöglichkeiten zur Verfügung stehen und sie keinen Grund haben, den Eingriffsbereich nach Durchführung der Entwertungsmaßnahmen aufzusuchen.

Eine Zuwanderung von Individuen in den entwerteten Eingriffsbereich ist zwar unwahrscheinlich, um Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, ist aber vor Beginn der Bauarbeiten ein Reptilien-Schutzzaun mit einseitigen Überstiegshilfen (z. B. Bretter) entlang der östlichen Flurstücksgrenze zu stellen. Dieser Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten an Ort und Stelle zu belassen, damit ein Einwandern von potenziell auf dem angrenzenden Nachbargrundstück vorkommenden Reptilien in den Gefahrenbereich verhindert wird.

Vögel & Fledermäuse

Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna stattfinden (Anfang Oktober bis Ende Februar). Dies ist im Rahmen der Baulogistik sicherzustellen.

Die Abrissarbeiten der Gebäude müssen außerhalb der Brutperiode der Vogelfauna sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermausfauna stattfinden (Anfang Dezember bis Ende Februar). Dies ist im Rahmen der Baulogistik sicherzustellen.

Da eine Nutzung der Spalten unter den Ziegeln und der Verkleidung der Hütte als Winterquartier für Einzeltiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, muss die Entfernung händisch und schonend erfolgen. Werden darin Fledermäuse gefunden, so ist der

Abbau umgehend zu unterbrechen und eine Fledermaus-Fachkraft zu kontaktieren (Fledermaus-Notfalltelefon der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.: 0179 4972 995).

Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.

Bei zukünftigen Beleuchtungen sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z. B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2.000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60 °C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d. h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig. Die Leucht-/ Masthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden. Die Beleuchtung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Punkt 5. Grünordnung wird für den Änderungsbereich durch die grünordnerischen Maßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen ersetzt.

Die Hinweise (textlicher Teil) werden für den Änderungsbereich wie folgt unter 6. Denkmalpflege geändert.

6. Denkmalpflege

~~Das Landesdenkmalamt – Archäologische Denkmalpflege – Marienstraße 10 a, 79098 Freiburg, Telefon 07 61/207 120, ist nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (zufällige Funde) unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Planungsgebiet zu Tage treten.~~

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

§ 4

Bestandteile der Änderung

1. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht aus:
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil, M 1:1.000 (Deckblatt) vom _____
 - b) den in § 3 geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom _____

2. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vom Büro Christmann + Pfeifer bestehend aus:
- | | |
|---|-----------|
| a) Lageplan, M 1:200 | vom _____ |
| b) Grundriss EG, M 1:100 | vom _____ |
| c) Grundriss OB, M 1:100 | vom _____ |
| d) Dachaufsicht, M 1:100 | vom _____ |
| e) Schnitte A/B/C, M 1:100 | vom _____ |
| f) Ansichten Nord/Ost/Süd/West, M 1:100 | vom _____ |
3. Beigefügt ist:
- | | |
|--|-----------|
| die Begründung | vom _____ |
| die Umweltbelange (Büro galaplan decker) | vom _____ |
| die Artenschutzrechtliche Prüfung (Büro galaplan decker) | vom _____ |

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 75 (4) LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vorhaben- und Erschließungsplan für die Grundstücke Lgb.-Nr. 6147/1 (Teil), 6147/2 und 6147/3 auf der Gemarkung Ehrenkirchen-Ehrenstetten“ (Autohaus Gutmann) im Änderungsbereich überlagert und ersetzt.

Ehrenkirchen, den

Thomas Breig
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ehrenkirchen übereinstimmen.

Ehrenkirchen, den

Thomas Breig
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Ehrenkirchen, den

Thomas Breig
Bürgermeister